

Motion Wegmüller (SP) betreffend Schaffung einer Ombudsstelle

1 TEXT

Der Gemeinderat wird beauftragt, eine von Behörden und Verwaltung unabhängige Ombudsstelle zu schaffen und die notwendigen gesetzlichen Grundlagen zu erarbeiten. Die Ombudsstelle vermittelt in Konfliktfällen und unterstützt die Bürgerinnen und Bürger bei ihren Anliegen. Sie setzt sich für den Schutz der Rechte und die Interessen der Bevölkerung ein.

Begründung

Ombudsstellen erfüllen eine wichtige Funktion in unserem Staatswesen und in der Gesellschaft. So hat auch die Privatwirtschaft und die öffentlichen Institutionen längst erkannt, dass Ombudsstellen eine wirkungsvolle Aufgabe erfüllen: z.B. Banken, Privatversicherungen, Krankenkassen, Reiseveranstalter, Öffentlicher Verkehr, Spitäler, Alters- und Pflegeheime, SRG, usw.

Ombudsstellen können ernsthaften Konflikten vorbeugen, vermitteln und Lösungen suchen. Mit dem Einsatz von Ombudsstellen können langwierige, aufwändige Rechtsstreitigkeiten vermieden werden.

Die Schaffung einer Ombudsstelle bringt gewisse Kosten mit sich. Auf der anderen Seite können jedoch Kosten eingespart werden. Durch die Möglichkeit, faire und vertragliche Lösungen auf dem Vermittlungsweg zu suchen und zu finden, können in etlichen Fällen verwaltungsjustizmässige Verfahren sowie Gerichtsverfahren etc. verhindert werden. Ebenso kann der Imageschaden, der der Gemeinde durch vielerlei negative Reaktionen unzufriedener BürgerInnen entstehen kann, vermieden werden. Die Inanspruchnahme der Ombudsstelle muss für die Bevölkerung unentgeltlich sein.

Die Ombudsstelle kann im Mandatsverhältnis von einer unabhängigen Person geführt werden. Zudem ist eine Zusammenarbeit mit der Stadt Bern oder einer grösseren Gemeinde denkbar.

Der Gemeindepräsident kann eine wirkliche Ombudsfunktion nicht erfüllen, weil er einerseits Präsident des Gemeinderates ist und zudem der Verwaltung vorsteht.

Gümligen, 22. März 2011

Beat Wegmüller

M. Manz, F. Ruta, B. Schneider, R. Wakil, V. Näf, U. Wenger,
N. von Fischer, S. Fankhauser, M. Graham (10)

STELLUNGNAHME DES GEMEINDERATS

1. Ausgangslage

Der Bundesrat hat im Jahr 2002 beschlossen, auf die Erarbeitung eines Ombudsgesetzes auf Bundesebene zu verzichten. Zur Begründung führte er im Wesentlichen aus, bürgerfreundliches Verhalten sei Aufgabe aller Verwaltungsstellen und solle nicht an eine verwaltungsexterne Ombudsstelle delegiert werden.

In Art. 96 der bernischen Kantonsverfassung von 1993 (BSG 101.1) ist vorgesehen, dass durch Gesetz eine kantonale Ombudsstelle geschaffen werden kann. Der Grosse Rat hat dies jedoch abgelehnt.

Im Kanton Bern verfügt auf Gemeindeebene lediglich die Stadt Bern über eine Ombudsstelle. Erst im März dieses Jahres hat es der Grosse Gemeinderat von Köniz mit 22 Nein zu 12 Ja abgelehnt, in Köniz die gesetzlichen Grundlagen für eine solche Stelle zu schaffen.

In anderen Kantonen gibt es entsprechende Stellen in verschiedenen grösseren und mittleren Städten (Zürich, Winterthur, St. Gallen, Rapperswil-Jona).

Als Fazit kann festgestellt werden, dass nur sehr wenige (grössere) Gemeinden in der Schweiz über Ombudsstellen verfügen.

2. Aufgaben einer Ombudsstelle

Eine Ombudsstelle prüft Beanstandungen Privater gegenüber einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft oder einer privaten Institution. Sie

- nimmt die erforderlichen Abklärungen vor
- erteilt den Beteiligten Rat für ihr weiteres Verhalten
- kann Vorschläge für eine einvernehmliche Lösung machen
- kann nötigenfalls Empfehlungen zuhanden der zuständigen Behörde oder Institution machen

Die Ombudsstelle kann keine verbindlichen Anordnungen treffen.

3. Ombudsstelle in Muri?

- 3.1. Es ist zweifellos kein Zufall, dass keine Gemeinde in der Schweiz mit der Grösse von Muri bekannt ist, die über eine Ombudsstelle verfügt. Bei grossen und grösseren Gemeinden ist die Wahrscheinlichkeit sehr viel grösser, dass sich eine Bürgerin / ein Bürger in den gesetzlichen Vorschriften bzw. den Zuständigkeiten und Abläufen in einer Verwaltung nicht zurechtfindet und der Bedarf nach einer unabhängigen Beratung entstehen kann. In Muri mit seinen 12'500 BewohnerInnen sind die Verhältnisse gut überschaubar. Die Verwaltung ist klar und einfach strukturiert und im Wesentlichen an einem einzigen Standort, dem Gemeindehaus, untergebracht. Die zuständigen Ansprechpersonen

sind klar definiert. Im Rahmen des neuen web-Auftritts wurde die Information weiter verbessert. So sind beispielsweise neu alle wesentlichen gesetzlichen Erlasse der Gemeinde aufgeschaltet.

- 3.2. Die Förderung des Dienstleistungsgedankens in der Verwaltung ist dem Gemeinderat ein grosses Anliegen. Dies bedeutet namentlich eine rasche und kompetente Auskunftserteilung und die zeitgerechte Erfüllung berechtigter und umsetzbarer Anliegen. Nicht allen geäusserten Wünschen und Anliegen der GemeindebürgerInnen kann jedoch entsprochen werden, da bisweilen (übergeordnete) gesetzliche Vorgaben und / oder die beschränkten finanziellen Mittel im Wege stehen. Dies kann im Einzelfall bei den Betroffenen zu Ärger und Frust führen. Einem solchen Eindruck kann auch eine Ombudsstelle nur beschränkt entgegen wirken: Rechtliche Vorgaben müssen umgesetzt werden und der Mitteleinsatz erfolgt gemäss den Prioritätsentscheiden der zuständigen politischen Behörden.

Sollte eine Bürgerin oder ein Bürger zusätzlichen Beratungsbedarf haben oder sich über eine Verwaltungsstelle beschweren wollen, stehen der hauptamtliche Gemeindepräsident und die nebenamtlichen Gemeinderäte für eine Besprechung rasch und unkompliziert zur Verfügung. Sie sind in der Gemeinde präsent und gut ansprechbar. Nötigenfalls können sie weitere Abklärungen in die Wege leiten und nach Lösungen suchen.

Bei allfälligen Datenschutz-Angelegenheiten kann die Geschäftsprüfungskommission in ihrer Funktion als Datenaufsichtsstelle kontaktiert werden. Bei Alters- und Heimfragen steht die als Stiftung organisierte bernische Ombudsstelle für Alters- und Heimfragen (www.ombudsstellebern.ch) als Auskunftsstelle zur Verfügung.

- 3.3. Der Gemeinderat sieht aus den vorstehenden Überlegungen keinen unmittelbaren Handlungsbedarf. Die finanziellen Mittel, welche aufgrund von Beschlüssen des Kantons in Muri knapp sind, sprechen ihrerseits gegen die Übernahme einer zusätzlichen Gemeindeaufgabe.

3

ANTRAG

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragen wir dem Grossen Gemeinderat, folgenden

B e s c h l u s s

zu fassen:

1. Überweisung als Postulat.
2. Abschreibung des Postulats.

Muri bei Bern, 23. Mai 2011

GEMEINDERAT MURI BEI BERN
Der Präsident: Die Sekretärin:

Hans-Rudolf Saxer Karin Pulfer